

Das „Berliner Testament“ und seine Tücken

Eine häufig zwischen Ehepartnern gewählte erbrechtliche Gestaltung ist das so genannte „Berliner Testament“. Das heißt, die Ehepartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein, wobei ein Dritter – in der Regel die gemeinsamen Kinder – zum Schlusserben nach dem letztversterbenden Ehegatten eingesetzt wird (Einheitslösung).

Hintergrund einer solchen Regelung ist, dass es dem überlebenden Ehegatten erspart bleiben soll, mit den zu Erben berufenen Abkömmlingen eine Erbengemeinschaft zu bilden und mit dieser den Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten auseinanderzusetzen. Nach insbesondere langjährigen Ehen ist es häufig mit erheblichen Problemen verbunden, das Eigentum des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten sowie gemeinschaftliches Eigentum voneinander zu trennen. Der hieraus potenziell entstehende Streit zwischen den gesetzlichen Erben soll – jedenfalls für die Zeit, in der einer der Ehegatten noch lebt – vermieden werden.

Um abzusichern, dass diejenigen Personen, denen der erstversterbende Ehegatte sein Vermögen letztendlich zugewendet wissen will, dieses auch erhalten, ist das „Berliner Testament“ für den überlebenden Ehegatten bindend. Das heißt, er kann nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten keine wirksame neue Verfügung von Todes wegen verfassen.

Dass diese Bindungswirkung unter Umständen auch andere Auswirkungen haben kann, zeigt ein Fall, den das Oberlandesgericht München am 28. März 2011 (Az. 31 Wx 93/10) zu entscheiden hatte.

Die Eheleute hatten sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt und die Kinder des Ehemannes aus dessen erster Ehe zu gleichen Teilen als Schlusserben. Nachdem der Ehemann verstorben war, erbte die Ehefrau von ihrem ebenfalls verstorbenen jüngeren Bruder ein erhebliches Vermögen, welches den Wert des bisherigen Vermögens der Ehefrau – einschließlich des von ihrem Ehegatten ererbten Vermögens – deutlich überstieg.

Sie setzte daraufhin ein neues Testament auf, in welchem sie ihre Nichte zur Alleinerbin einsetzte.

Im Erbscheinsverfahren nach dem Tod der Ehefrau hat das Oberlandesgericht München in der Beschwerdeinstanz entschieden, dass das spätere Testament aufgrund der Bindungswirkung des „Berliner Testaments“ unwirksam sei und die im „Berliner Testament“ als Schlusserben eingesetzten Kinder aus erster Ehe des erstversterbenden Ehegatten zu gleichen Teilen Erben nach ihrer Stiefmutter sind. Die nach dem Willen der letztversterbenden Ehefrau zur Erbin eingesetzte Nichte ging leer aus.

Bedenkt man, dass die letztversterbende Ehefrau zu ihren Erben in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stand und ihr Nachlass im Wesentlichen aus dem ererbten Vermögen ihres Bruders stammte, ist dieses Ergebnis zwar rechtlich richtig, in der Sache aber unbefriedigend. Es ist kaum davon auszugehen, dass der Bruder der letztversterbenden Ehefrau sein Vermögen den Kindern seines verstorbenen Schwagers zuwenden wollte, während die Mitglieder seiner Familie nichts erhielten.

Durch eine entsprechende Testamentsgestaltung hätte sich diese Folge verhindern lassen. Es empfiehlt sich also dringend, genau zu überlegen, ob ein „Berliner Testament“ nach der hier gewählten Einheitslösung immer die richtige Variante der Nachfolgegestaltung darstellt.

Zum anderen sollte dann, wenn man seinen Verwandten Vermögen letztwillig zuwenden will, das aber „in der Familie“ bleiben soll, das Gewollte durch eine entsprechende Nachfolgeplanung abgesichert werden.

Selbst die letztversterbende Ehefrau hätte – nach Auffassung des Oberlandesgerichts München im konkreten Fall – bei entsprechender erbrechtlicher Gestaltung das von ihrem Bruder ererbte Vermögen wirksam ihrer Nichte zuwenden können. Die Einsetzung zur Alleinerbin war hierfür jedoch ungeeignet.

Gerade bei Familienverhältnissen, in denen die Kinder nicht Abkömmlinge beider Ehepartner sind oder in so genannten Patch-Work-Familien, sind detaillierte Gestaltungen und eine eingehende rechtliche und auch steuerliche Beratung unabdingbar.